

Reglement über die wissenschaftliche Integrität

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 36 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG),

beschliesst:

Präambel

Wahrhaftigkeit und Integrität sind Grundlagen der Forschung und der wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie sind zudem Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und begründen den Anspruch auf Forschungsfreiheit. Die Universität duldet keine Unlauterkeit in der Wissenschaft.¹

I. ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle in der Forschung oder übrigen wissenschaftlichen Arbeit tätigen Angehörigen der Universität Bern.

² Das vorliegende Reglement gilt als Minimalstandard. Bestehen für eine Fakultät eigene Regelungen gegen die Unlauterkeit in der Wissenschaft, welche über das vorliegende Reglement hinausgehen, kommen für sie jene Regelungen zur Anwendung. Sind jene Regelungen mit dem vorliegenden Reglement nicht kompatibel, gilt das vorliegende Reglement.

³ Dieses Reglement regelt keine Fragen der politischen Opportunität von Forschungsprojekten und keine ethischen Fragen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten an Menschen und Tieren auftreten.

⁴ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

¹ Das vorliegende Reglement lehnt sich stark an die Richtlinien der SAMW vom Juni 2002 für die wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung und für das Verfahren bei Fällen von Unlauterkeit an.

Art. 2 ¹ Die Qualität in der Forschung soll Priorität haben vor quantitativen Aspekten. In diesem Sinn sollen die Originalität der Fragestellung, die Bedeutung der Schlussfolgerungen, die Genauigkeit der Primärdaten und die Zuverlässigkeit der Befunde grundsätzlich höher gewertet werden als das schnelle Ergebnis und die Anzahl von Publikationen.

² Forschungsarbeiten müssen sorgfältig geplant werden. Dabei ist der Art der Forschungsanlage Rechnung zu tragen:

- a Insbesondere bei klinischen Versuchen sind der Forschungsplan und allfällige spätere Änderungen schriftlich und auch für Dritte, welche die Forschungsergebnisse überprüfen möchten, klar verständlich festzuhalten. Bei der Grundlagenforschung sind Versuche und Arbeitsverlauf eines Forschungsprojekts genau festzuhalten.
- b Der Plan gibt Aufschluss über die für das Projekt verantwortlichen Personen, die Finanzierung, die Finanzquellen und die Behandlung von Primärdaten sowie über eine allfällige Beteiligung eines Sponsors an einem Forschungsprojekt.
- c Falls bei der Planung die Patentanmeldung von Ergebnissen als möglich erachtet wird, sind die diesbezüglichen Belange in der Planungsphase in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung zu regeln. Sämtliche Beteiligten verzichten in diesem Fall auf Publikationen bis zur erfolgten Patentanmeldung. Zeigt sich die Möglichkeit einer Patentierung erst während des Projektverlaufs, wird zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung abgeschlossen.
- d Die ursprünglichen experimentellen Ergebnisse („Primärdaten“) müssen vollständig, klar und genau dokumentiert werden, damit Beschädigung, Verlust und gezielte Manipulationen ausgeschlossen werden können. Alle berechtigten Personen sollen zu diesen Aufzeichnungen leichten Zugang haben. Nach dem Ausscheiden einer Person ist festzuhalten, ob und zu welchem Zweck sie noch Zugang zu den Primärdaten hat.
- e Die an einem Projekt Beteiligten teilen sich gegenseitig mit, was für den Fortgang des Projekts bedeutsam sein kann. Gegenüber Dritten wird nur offen gelegt, was gemäss Forschungsplan und gemäss Absprachen innerhalb der Projektgruppe und mit Sponsoren mitgeteilt werden darf. Nach Projektabschluss und Publikation der Ergebnisse wird Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, die hierzu notwendige Information zur Verfügung gestellt, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen oder Patentanmeldungen vorliegen. Im Fall eines Unlauterkeitsverfahrens werden die Primärdaten den zuständigen Instanzen unverzüglich zugänglich gemacht.
- f Als Autorin oder Autor wird aufgeführt, wer durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Auswertung oder Kontrolle der Forschungsarbeit geleistet hat. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts über die Berechtigung zur Autorenschaft. Eine leitende Funktion in der Forschungsinstitution sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projekts berechtigen nicht, die Autorenschaft zu beanspruchen. Es gibt keine Ehren-Autorenschaft.
Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts leistet Gewähr für die gesamte inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autorinnen oder Autoren sind für die Richtigkeit jener Aussagen verantwortlich, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen konnten.
- g Gutachterinnen oder Gutachter und Peer-Reviewerinnen oder -Reviewer, die zur Beurteilung von Forschungsarbeiten oder -projekten, welche in Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, beauftragt sind, lehnen den Auftrag entweder ab oder legen den vorhandenen Interessenkonflikt offen und stellen es der Auftraggeberschaft anheim, allenfalls eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beizuziehen.

II. UNLAUTERKEIT IN DER WISSENSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT

Art. 3 Bei Verstößen gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität, welche das Finden wissenschaftlicher Erkenntnisse beeinträchtigen können, und bei Verstößen, die schützenswerte Individualinteressen verletzen, wird ein Verfahren zur Feststellung eines allfälligen schuldhaften (d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen) Fehlverhaltens durchgeführt.

Art. 4 Als Verstösse, welche das Finden und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse beeinträchtigen, gelten insbesondere:

- a das Erfinden von Forschungsergebnissen,
- b das vorsätzliche Fälschen von Primärdaten, die falsche Darstellung und vorsätzlich irreführende Verarbeitung von Forschungsergebnissen sowie der Ausschluss von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe (Falsifikation, Manipulation),
- c das Nichtbeachten des korrekten Umgangs mit Primärdaten (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. d),
- d die Beseitigung aufbewahrter Primärdaten vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gemäss den rechtlichen Grundlagen, nach Kenntnisnahme von Einsichtsbegehren Dritter oder bei einer Verdachtsmeldung auf Unlauterkeit bzw. während eines laufenden Ermittlungsverfahrens,
- e die Weigerung, gebührend legitimierten Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren,
- f das Verschweigen von Datenquellen,
- g das Unterlassen der Offenlegung von Interessensbindungen.

Art. 5 Als Verstösse, die Individualinteressen beeinträchtigen, gelten insbesondere:

¹ bei der Forschungsarbeit:

- a das Kopieren von Primär- und anderen Daten ohne Zustimmung der oder des zuständigen Projektleiterin oder Projektleiters (Datenpiraterie),
- b die Sabotage der Forschungsarbeit anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung und das Unbrauchbarmachen von Forschungsmaterial, Geräten, Primärdaten und anderen Aufzeichnungen,
- c die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflicht),

² beim Publizieren:

- a die Veröffentlichung fremder Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen (Plagiat) bzw. das Unterlassen der Quellenangabe,
- b das Anführen von Meinungen, Thesen und Ähnlichem, ohne den Ursprung offen zu legen,
- c das Beanspruchen der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben,
- d das Verschweigen und die wissentliche Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; die wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin oder Mitautor, die oder der keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat,
- e vorsätzliche Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter,
- f unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten,

- ³ bei der wissenschaftlichen Begutachtung der Leistungen Dritter:
- a wissentliches Verschweigen von Interessenskonflikten,
 - b die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflichten),
 - c fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbeurteilungen von Projekten, Programmen oder Manuskripten,
 - d unbegründbare Urteile, um sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen.

III. DIE ODER DER INTEGRITÄTSBEAUFTRAGTE

Art. 6 ¹ Der Senat wählt für die Behandlung von Meldungen wegen Unlauterkeit aus den aktuellen oder ehemaligen Universitätsangehörigen eine Integritätsbeauftragte oder einen Integritätsbeauftragten.

² Die Amtsdauer der oder des Integritätsbeauftragten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die oder der Integritätsbeauftragte ist Ansprechperson für alle Angehörigen der Universität in Unlauterkeitsbelangen.

⁴ Die oder der Integritätsbeauftragte ist zuständig für die Beurteilung von Meldungen wegen Unlauterkeit, für Vorabklärungen und für die Verfahrensleitung.

⁵ Sie oder er überwacht die beförderliche Behandlung des Verfahrens.

IV. VERFAHREN

1. Allgemeines

Art. 7 ¹ Eine Meldung wegen Unlauterkeit ist schriftlich und begründet bei der oder beim Integritätsbeauftragten einzureichen. Artikel 6 Absatz 3 bleibt unbenommen.

² Die oder der Integritätsbeauftragte hört Meldeperson und beschuldigte Personen an und kann weitere Vorabklärungen treffen.

³ Erhärtet sich der Verdacht auf Unlauterkeit, leitet die oder der Integritätsbeauftragte ein Ermittlungsverfahren ein.

⁴ Lässt sich der Verdacht auf Unlauterkeit nicht erhärten, wird kein Verfahren eingeleitet. Die oder der Integritätsbeauftragte hält dies zuhanden des Rektors fest.

⁵ Die oder der Integritätsbeauftragte nimmt Abklärungen bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens innerhalb von höchstens 60 Tagen seit Eingang der Meldung vor.

Art. 8 ¹ Erhält die oder der Integritätsbeauftragte Kenntnis von möglichen Unregelmässigkeiten, trifft sie oder er Vorabklärungen.

² Bei geringfügigen Unregelmässigkeiten kann sie oder er die Sache durch die Veranlassung geeigneter Vorkehren vor Ort erledigen.

³ Ansonsten richtet sich das Vorgehen nach Artikel 7 Absätze 3 bis 5.

Art. 9 ¹ Die einzelnen Verfahrensschritte sind aktenkundig zu machen. Von Befragungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und durch alle Beteiligte zu unterzeichnen. Sämtliche Akten sind in einem fallbezogenen Dossier zu vereinigen und bei der oder beim Integritätsbeauftragten aufzubewahren.

² Grundsätzlich gilt bei allen Verfahren Vertraulichkeit. Die Universitätsleitung beschliesst über Zeit, Form und Inhalt einer allfälligen Veröffentlichung von Tatbeständen und Ergebnissen.

³ Meldepersonen haben ein Recht auf Vertraulichkeit. Die Universitätsleitung sorgt für ihren Schutz vor allfälligen Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die Meldeperson zur oder zum Beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

⁴ Der oder dem Beschuldigten ist zu Beginn jeder Phase (Vorabklärung, Ermittlung, Feststellung) die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz mitzuteilen. Es ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, gegenüber der oder dem Integritätsbeauftragten Ausstandsbegehren bezüglich einzelner Mitglieder der betroffenen Instanzen zu stellen.

2. Ermittlungsinstanz

Art. 10 ¹ Die Ermittlungsinstanz wird von der oder vom Integritätsbeauftragten eingesetzt; sie oder er selbst gehört ihr nicht an.

² Sie besteht aus einer oder mehreren Persönlichkeit(en), die für den zu untersuchenden Bereich über entsprechendes Fachwissen verfügen. Die Mitglieder der Instanz haben keinerlei Interessen an der Angelegenheit und dürfen insbesondere nicht:

- a mit der beschuldigten Person in den letzten 7 Jahren publiziert haben,
- b mit der beschuldigten Person zusammengearbeitet haben,
- c geschäftliche oder private Beziehungen mit der beschuldigten Person haben.

Art. 11 ¹ Die Ermittlungsinstanz trifft die erforderlichen Abklärungen.

² Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen umfassend zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Ermittlungshandlungen zu beantragen.

³ Sie muss die meldende Person vor allem dann anhören, wenn diese geltend macht, die begangene Unlauterkeit habe sie in ihren individuellen Interessen verletzt.

Art. 12 ¹ Ergibt sich aufgrund der Ermittlung die Unbegründetheit der Beschuldigung, so beantragt die Ermittlungsinstanz der oder dem Integritätsbeauftragten die Einstellung des Verfahrens.

² Die oder der Integritätsbeauftragte hört den Beschuldigten und die Meldeperson zum Einstellungsantrag der Ermittlungsinstanz an. Anschliessend kann sie oder er das Verfahren einstellen oder an die Feststellungsinstanz weiterleiten. Die Einstellung des Verfahrens ist der Universitätsleitung mitzuteilen.

³ Ergibt die Ermittlung, dass die Beschuldigung ganz oder teilweise begründet ist, so überweist die Ermittlungsinstanz das Dossier an die Integritätsbeauftragte oder den Integritätsbeauftragten, die oder der eine Feststellungsinstanz bestellt und die Sache danach dieser übergibt.

⁴ Das Dossier ist ebenfalls an die Feststellungsinstanz weiterzuleiten, wenn die beschuldigte Person dies verlangt, damit eine Feststellung über die Unbegründetheit der Beschuldigung erfolgen und gegebenenfalls ein böswilliges Verhalten der Meldeperson festgestellt werden kann.

3. Feststellungsinstanz

Art. 13 ¹ Die Feststellungsinstanz wird von der oder vom Integritätsbeauftragten eingesetzt; sie oder er selbst nimmt mit beratender Stimme teil.

² Die Feststellungsinstanz besteht aus der Dekanin der jeweils betroffenen Fakultät als Vorsitzende oder dem Dekan der jeweils betroffenen Fakultät als Vorsitzendem oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (KGE), zwei ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten sowie zwei fakultätsexternen Gutachterinnen oder Gutachtern aus dem jeweiligen Fachgebiet. Die Gutachterinnen oder Gutachter bestätigen ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit schriftlich. Ein Mitglied des Rechtsdienstes nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 14 ¹ Die Feststellungsinstanz nimmt vom Dossier Kenntnis. Sie hört die beschuldigte und die Meldeperson an.

² Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann die Feststellungsinstanz die Ermittlungsinstanz dazu anhalten, weitere Ermittlungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen.

³ Die Feststellungsinstanz unternimmt keine eigenen Abklärungen, sondern stellt aufgrund der Akten der Ermittlungsinstanz sowie der persönlichen Anhörung der beschuldigten und gegebenenfalls der Meldeperson fest und stellt der Universitätsleitung Antrag.

Art. 15 ¹ Erweist sich der Vorwurf der Unlauterkeit als unbegründet, so kann auch festgehalten werden, dass und inwiefern ein böswilliges Verhalten der Meldeperson vorliegt.

² Im Falle der Feststellung eines gänzlich oder teilweise begründeten Vorwurfes beschränkt sich diese darauf, durch welche Personen Unlauterkeit begangen wurde und worin das fehlbare Verhalten und das Verschulden bestanden haben. Gegebenenfalls wird auch festgehalten, inwiefern das Finden wissenschaftlicher Erkenntnis gefährdet oder Individualinteressen verletzt wurden.

³ Es steht im Ermessen der Feststellungsinstanz, im Rahmen ihrer Feststellungen Vorschläge zuhanden der Fakultät oder der Universitätsleitung bezüglich der Verhängung von Sanktionen gegen die beschuldigte Person zu machen.

⁴ Die Feststellungsinstanz kann einer Fakultät oder der Universitätsleitung überdies Massnahmen personeller und organisatorischer Natur vorschlagen, welche die Risiken von Fällen von Unlauterkeit in Zukunft reduzieren sollen.

⁵ Die Feststellungsinstanz teilt ihre Feststellungen samt Begründung der oder dem Beschuldigten, der Fakultät, der Universitätsleitung und allfälligen Förderinstitutionen mit, ferner bei Meldungen wegen Verletzung von Individualinteressen auch der Meldeperson.

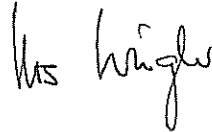
⁶ Aufgrund der Anträge der Feststellungsinstanz trifft die Universitätsleitung eine Feststellungsverfügung über die Begründetheit des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Weiter ergreift sie Massnahmen aufgrund der allgemeinen rechtlichen Grundlagen.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2007 in Kraft.

Bern, 27. März 2007

Namens des Senats der Universität Bern:



Prof. Dr. U. Würzler, Rektor

Bern, 30. April 2007

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion
des Kantons Bern:



Dr. Bernhard Pulver, Regierungsrat